

StPO §§ 112 ff., 120, 121

**Die „Reservehaltung“ von Tatvorwürfen ist unzulässig (Red).**

OLG Naumburg, Beschl. v. 2.12.2008 – 1 Ws 674/08

II. ... Die Haftbefehle ... betreffen „dieselbe Tat“ i.S.d. § 121 StPO. Der von dem Tatbegriff des § 264 StPO oder des § 53 StGB abweichende Begriff „dieselbe Tat“ ist nach der in Rspr. und Literatur herrschenden Meinung so zu verstehen, dass ihr alle Straftaten des Beschuldigten von dem Zeitpunkt an zuzurechnen sind, in dem sie angesichts des jeweils zu bejahenden dringenden Tatverdachts gegen den Beschuldigten „bekannt“ gewesen sind und daher, einen Haftgrund unterstellt, in einem Haftbefehl hätten aufgenommen werden können (vgl. Meyer-Goßner, a.a.O., § 121, Rn 11 f.; OLG Stuttgart StV 2008, 85 f. m.w.N.). Dies gilt unabhängig davon, ob die Straftaten Gegenstand desselben Verfahrens oder getrennter Verfahren sind. Dies folgt aus dem Normzweck des § 121 StPO, der sicherstellen soll, dass die Dauer der Untersuchungshaft aus verfassungsrechtlichen Gründen zeitlich begrenzt wird und die Strafverfolgungsorgane das oder die Strafverfahren beschleunigt betreiben. Dieses Ziel wird allein erreicht, wenn alle Taten, die Gegenstand eines Haftbefehls sein könnten, begrifflich unter § 121 StPO eingeordnet werden (vgl. OLG Zweibrücken StV 1998, 556, 557). Nur so kann der Umgehung des von § 121 Abs. 1 StPO gewährten Schutzes des Beschuldigten durch die sog. „Reservehaltung“ von Tatvorwürfen entgegengetreten werden. Der spätere Erlass eines zweiten Haftbefehls auf Grund der „in Reserve gehaltenen“ Tatvorwürfe hätte zumindest eine zeitliche Verschiebung, wenn nicht gar die vollständigen Verhinderung – nämlich nach Erlass eines auf Freiheitsentziehung lautenden Urteils in dem weiteren Verfahren – der an sich veranlassenden Haftprüfung durch das OLG zur Folge.

Ob eine Tat Gegenstand eines bereits vollstreckten Haftbefehls hätte sein können, richtet sich danach, ob und wann hinsichtlich dieser Tat dringender Tatverdacht bestand, was voraussetzt, dass mit großer Wahrscheinlichkeit von der Täterschaft oder Beteiligung des Beschuldigten auszugehen ist. Dabei kommt es zur Erreichung des Normzwecks nicht darauf an, ob und wann die Staatsanwaltschaft den dringenden Tatverdacht bejaht hat. Entscheidend ist vielmehr der Zeitpunkt, an dem sie ihn hätte bejahen können (vgl. OLG Zweibrücken a.a.O.).

Danach sind vorliegend die Voraussetzungen für die Entscheidung nach §§ 121, 122 StPO gegeben. Die Tat, die Gegenstand des Haftbefehls vom 16.10.2008 ist, soll der Angeklagte vor Erlass des Haftbefehls vom 20.9.2007 begangen haben. Diese Tat war bei Eingang der Akten am 6.7.2007 der Staatsanwaltschaft Halle bis auf die Vernehmung des – damals – Beschuldigten ausermittelt. Nach ... dem ... 31.8.2007 fanden keine weiteren Ermittlungshandlungen statt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war der Tatvorwurf der Vergewaltigung am 7.6.2007 der Staatsanwaltschaft im Sinne

eines dringenden Tatverdachts bekannt. Auf Grund des bereits damals feststehenden Ermittlungsergebnisses hat die Staatsanwaltschaft unter dem Datum des 14.4.2008 Anklage auch wegen der Tat vom 7.6.2007 erhoben und am 9.10.2008 Haftbefehl gegen den Angeklagten beantragt. Die Tat vom 7.6.2007 hätte deshalb bereits in den am 20.9.2007 vom AG Halle (Saale) erlassenen Haftbefehl aufgenommen werden können.

Anstatt diesen Haftbefehl auch auf die Tat vom 7.6.2007 zu erstrecken, hat die Staatsanwaltschaft – was an sich nicht zu beanstanden ist – zwei getrennten Verfahren geführt. Diese Verfahrensweise darf jedoch nicht dazu führen, dass die besondere Haftprüfung des § 121 StPO umgangen wird. Deshalb ist in die zu berechnende Sechs-Monats-Frist sowohl der Zeitraum des Untersuchungshaftvollzuges vom 08.10.2007 bis zu dem auf Freiheitsentziehung lautenden Urteil des AG Halle (Saale) vom 12.6.2008, wovon die Zeiten der Vollzugsunterbrechung vom 14.11. bis 18.12.2007 sowie am 18.4.2008 in Abzug zu bringen sind, als auch die Zeit des Vollzuges des zweiten Haftbefehls ab dem 22.10.2008 nach Aufhebung des ersten Haftbefehls einzurechnen. Nicht zu berücksichtigen ist dagegen die Zeit zwischen dem 12.6.2008 und dem 21.10.2008, in welcher der die abgeurteilten Taten betreffende Haftbefehl vom 20.9.2007 vollzogen worden ist, da dies hinsichtlich dieser Taten nach einem auf Freiheitsentziehung erkennenden Urteil geschah. Unter Abzug dieser Zeiten befindet sich der Angeklagte bereits über acht Monate wegen „derselben Tat“ in Untersuchungshaft, ohne dass bisher eine Aktenvorlage bzw. eine Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO hinsichtlich der Tat vom 7.6.2007 stattgefunden hätte, die nunmehr veranlasst ist.

Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft ist unzulässig. Es liegen bereits die allgemeinen Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach § 112 StPO nicht vor. [*wird ausgeführt*]

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

**StPO § 121**

**Ein Wirkstoffgutachten darf nicht mehr als sechs Wochen in Anspruch nehmen (Red).**

OLG Nürnberg, Beschl. v. 23.1.2009 – 2 Ws 13/09 H

1 Aus den Akten ist ersichtlich, dass nicht alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen getroffen worden sind, um die notwendigen Ermittlungen so schnell wie möglich abzuschließen und Anklage zu erheben. Vorliegend rechtfertigt dies die Verfahrensdauer von fast fünf Monaten zwischen der Festnahme und der Erstellung der Anklageschrift nicht.

2 1 1 Bereits am Tag der Festnahme hat der Angeklagte diese Tat, die alleine Gegenstand des Haftbefehls ist, eingestanden.